

Angeklagten pflichtgemäß über die möglicherweise bestehenden Aussichten zu belehren. Die Möglichkeit, eine Kassation anzuregen, entbindet den Verteidiger nicht von seiner Pflicht, ein Rechtsmittel weisungsgemäß einzulegen bzw. den Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten über die Möglichkeit und Notwendigkeit der Rechtsmitteleinlegung zu belehren. Die Kassation, die weder der Angeklagte noch sein Verteidiger beantragen kann, ist kein Ersatz für die Einlegung eines für notwendig gehaltenen Rechtsmittels.

Die StPO gestattet, auch die Beauftragung eines Verteidigers erst im Rechtsmittelverfahren. Im Interesse der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten und seines Verteidigers sowie der Sicherung einer beschleunigten Durchführung des Rechtsmittelverfahrens wurde 1974 eine Neufassung des § 288 Abs. 5 StPO vorgenommen. Diesen Gedanken hatte das Oberste Gericht bereits in seiner Entscheidung vom 29. Oktober 1971 betont und festgestellt: „Wird ein Verteidiger für den Angeklagten erst im Rechtsmittelverfahren tätig und beantragt er gleichzeitig mit Einreichung der Berufungsschrift Sprecherlaubnis, um nach Rücksprache mit dem Angeklagten die Berufungsbegründung ergänzen zu können, so ist ihm Sprecherlaubnis zu erteilen und eine angemessene Frist zu setzen.

Vor Ablauf dieser Frist ist eine Verwerfung der Berufung als offensichtlich unbegründet unzulässig.“²²

4.3.3. *Die Stellung des Geschädigten*

Die Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren dient sowohl dem gesamtgesellschaftlichen Kampf gegen die Kriminalität als auch der Durchsetzung seiner Rechte. Der Hauptinhalt des Strafverfahrens ist Ausgangspunkt auch für die Gestaltung der Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren und für die Bestimmung seiner Rechte. Fehlerhaft wäre es, die Mitwirkung des Geschädigten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu reduzieren und anzunehmen, daß es bei der Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren nur um die Durchsetzung seiner eigenen Ansprüche ginge.

Die Mitwirkung des Geschädigten stärkt das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat und entspricht dem Wesen des sozialistischen Strafverfahrens. Ein aktives Auftreten des Geschädigten in der gerichtlichen Hauptverhandlung kann deren gesellschaftliche und individuelle Wirksamkeit wesentlich erhöhen. Die Organe der Strafrechtspflege sollen deshalb auch auf die Mitwirkung des Geschädigten hinwirken, obwohl es für ihn keine Verpflichtung zur Mitwirkung gibt. So ist es auch seiner Entscheidung allein überlassen, ob er eventuelle durch die Straftat begründete Schadensersatzansprüche geltend macht oder nicht.

Aus den in § 17 Abs. 1 StPO grundsätzlich und in weiteren Bestimmungen der StPO im einzelnen geregelten Mitgestaltungsrechten folgen entsprechende Pflichten der Organe der Strafrechtspflege. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang das Recht des Staatsanwalts, Schadensersatzansprüche von Rechtsträgern sozialisti-

22 „OG-Urteil vom 29. 10. 1971“, NJ, 4/1972, S. 112.